

Zu Ltg.-162-1981

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Bauordnung 1976, LGB1. 8200-0, geändert wird

B e r i c h t
des
B A U - AUSSCHUSSES

Der BAU-AUSSCHUSS hat sich in seinen Sitzungen vom 20. November 1980 und vom 23. Juni 1981 mit der Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Bauordnung 1976, LGB1.8200-0, geändert wird, befaßt und gemäß § 29 LGO 1979 den aus der Anlage ersichtlichen Antrag beschlossen.

Begründung:

Die vorliegende Novelle der NÖ Bauordnung hat einen derartigen Umfang, daß die meisten wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes betroffen werden. Darüber hinaus hat das offensichtliche Bemühen, möglichst viele der bei der Vollziehung der Bauordnung aufgetretenen Probleme durch die Novelle zu beseitigen, sowie der Einbau bisher in der Bauordnung nicht enthaltener Komplexe, wie die Garagenordnung und die Vereinbarung der Länder mit dem

Bund über den sparsamen Einsatz der Energie, zu einer wesentlichen Vergrößerung des Umfanges dieser Gesetzesmaterie geführt. In Anbetracht dieser Situation war der Bauausschuß der Auffassung, daß versucht werden sollte, eine neue und möglichst übersichtliche Gliederung der NÖ Bauordnung vorzunehmen. Als Gliederungsmerkmal käme beispielsweise die Trennung in einen baurechtlichen und einen bautechnischen Teil in Betracht. Darüber hinaus müßte versucht werden, die einzelnen Formulierungen des Gesetzes derart zu fassen, daß sie jeweils für den Personenkreis, an den sie in erster Linie gerichtet sind (Baubehörde, Bausachverständiger, einzelner Landesbürger), möglichst leicht verständlich sind.

Da die Realisierung dieser Zielsetzung einen größeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt, aber auch einzelne Problemkreise der vorliegenden Novelle, wie beispielsweise die Regelung des Aufschließungsbeitrages, noch einer ausführlichen Diskussion bedürfen, ist der Bauausschuß zur Auffassung gekommen, daß einstweilen nur jene Regelungen der Regierungsvorlage im Landtag beschlossen werden sollen, über die schon jetzt ein Einverständnis erzielt werden konnte. Der Ausschuß wird sich in der Folge mit den übrigen offengebliebenen Fragen unter Berücksichtigung der oben genannten Zielsetzung zu befassen haben.

Folgende Schwerpunkte der Regierungsvorlage sollen schon derzeit Gesetzeskraft erlangen:

1. die Neufassung der Bestimmungen über den Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Erhaltung der Bausubstanz und der Intensivierung der Ortsbildpflege;
2. die Verstärkung der Ortsbildpflege;
3. die Eingliederung der bis zum Abschluß der Rechtsbereinigung in einem eigenen Gesetz (LGB1.Nr.32/1951) enthaltenen Bestimmungen über die Hausnumerierung sowie die Straßen- und Ortschaftsbezeichnung;
4. die Neufassung der Bestimmungen über den Wärmeschutz und die Ergänzung der Bestimmungen über Heizanlagen im Sinne der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über Energiesparmaßnahmen (mit einer Verordnungsermächtigung für technische Details);
5. die Neufassung der Bestimmungen über KFZ-Abstellanlagen (mit einer weiteren Verordnungsermächtigung für technische Details);
6. die Neueinführung von Bestimmungen über behindertengerechte Gestaltung von öffentlichen Gebäuden sowie Baulichkeiten, die Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs enthalten und die der Daseinsvorsorge dienen; hinsichtlich der Bereitstellung entsprechender privater Dienstleistungseinrichtungen für Behinderte bedarf es noch weiterer Überlegungen, z.B. in der

Richtung, inwieweit diese Probleme durch baurechtliche Vorschriften gelöst werden können;

7. Berücksichtigung der Änderung anderer Gesetze sowie der neueren Rechtsprechung;
8. Intensivierung des Brandschutzes (verschärfte Bestimmungen für Einkaufszentren);
9. Beiziehung von Organen der Feuerwehr zu Bauverhandlungen und Endbeschauten (bei Baulichkeiten, die besonderen Brandschutzvorschriften entsprechen müssen);
10. Verbesserung der Ausnützung von Bauplätzen.

ZAUNER
Berichterstatter

KALTEIS
Obmann